

Anwendung des Anhangs 8 c

1. Erläuterungen

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 4 der Bewertungsrichtlinie ist der Anhang 8 c zur Erfassung und Bewertung von Straßen, bei deren Herstellung ein Damm bzw. ein Geländeeinschnitt errichtet wurden, anzuwenden. Das Muster enthält Mindestanforderungen für den Straßenzustand. Es ist anzuwenden und darf grundsätzlich nicht reduzierend geändert werden. Von den verbindlichen Mustern darf abgewichen werden, wenn Angaben detaillierter gemacht werden sollen.

Beispiel:

Die Anzahl der sechs Zustandskriterien (Spurrinnen; allgemeine Unebenheiten; Einzel-/Netzrisse, offene Pflasterungen; Oberflächenschäden; Flickstellen; Rinne/Bord) oder die Anzahl der Zustandsbewertungssätze (100 %, 65 %, 30 %) wird erhöht.

Bei der Anwendung des Anhangs 8c ist zu beachten, dass die Straße aus einer Fahrbahn (abnutzbarer Teil) und einem Damm bzw. Geländeeinschnitt (nicht-abnutzbarer Teil der Straße) besteht. Bei einem vorhandenen Damm bzw. Geländeeinschnitt, der keinem Wertverzehr unterliegt, ist grundsätzlich ein aus Erfahrungswerten abgeleiteter Restbuchwert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Straße zu berücksichtigen, der nicht abgeschrieben wird. Sofern keine Erfahrungswerte vorliegen, kann ein Restbuchwert in Höhe von 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Straße angesetzt werden. Der Ansatz sollte in einer Gemeinde ggf. für verschiedene Ausbauten (Hauptstraße, Anliegerstraße, Wirtschaftswege usw.) einheitlich festgesetzt werden.

2. Berechnungen

Im vorliegenden Beispiel wird von einer Straße, die aus einer Fahrbahn und einem Damm besteht, ausgegangen. 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen auf den nicht abnutzbaren Damm (werden nicht abgeschrieben).

Im Beispielfall wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf dem Preisniveau des Jahres 2000 mit € 336.000 ermittelt. Abgeleitet aus dem Bauzustand der Fahrbahn (dieser Straßenteil wird abgeschrieben) ergibt sich eine Restnutzungsdauer für die Fahrbahn von 20 Jahren. Vereinfacht wird dies auch als Restnutzungsdauer der Straße angenommen, um somit den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt der Straße zu ermitteln.

Dieser ergibt sich wie folgt:

Bewertungsjahr + Restnutzungsdauer – Gesamtnutzungsdauer.

Für das Beispiel:

$$2006 + 20 - 35 = 1991.$$

Die auf dem Preisniveau des Jahres 2000 ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Straße sind auf das fiktive Anschaffungs- oder Herstellungsjahr 1991 zurückzuindizieren. Für das Jahr 1991 ergibt sich aus dem Anhang 4 der Bewertungsrichtlinie – Leitfaden Preisindizes – Spalte „sonstige Bauwerke“ ein Preisindex von 94,1 %.

Der rückindizierte Wert der Straße von € 316.176 ($€ 336.000 \times 94,1 \% \text{ Preisindex}$) wird wie folgt aufgeteilt:

die der Abnutzung unterliegende Fahrbahn: 70 % von € 316.176 = € 221.323

der Damm, der keiner Abnutzung unterliegt : 30 % von € 316.176 = € 94.853.

Die Fahrbahn hat nach der Abschreibungstabelle eine Nutzungsdauer von 35 Jahren. Bei einer ermittelten Restnutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine abgelaufene Nutzungsdauer von 15 Jahren.

Der Ansatz in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006 ergibt sich somit wie folgt:

	Euro
Rückindizierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten Straße	316.176
Rückindizierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten Fahrbahn (abnutzbar)	221.323
Kumulierte Abschreibungen (15 Jahre) (Abschreibung pro Jahr $221.323 \text{ €} / 35 = 6.323,51 \text{ €}$)	94.853
Restbuchwert Fahrbahn 01.01.2006	126.470

Restbuchwert der Straße zum 1. Januar 2006:

	Euro
Restbuchwert Fahrbahn zum 01.01.2006	126.470
Restbuchwert Damm zum 01.01.2006	94.853
Restbuchwert Straße zum 01.01.2006	221.323
